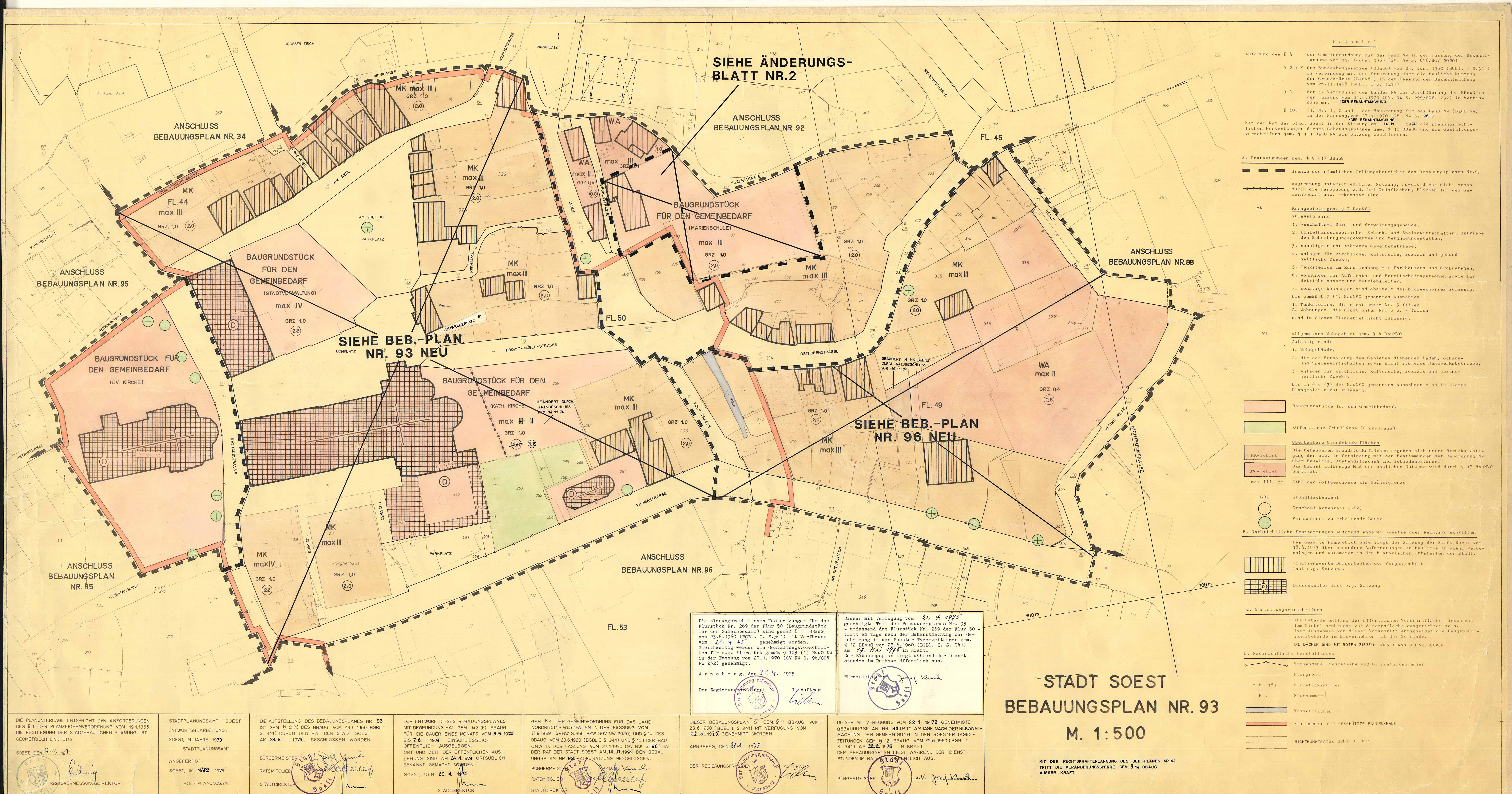




SIEHE ÄNDERUNGS-
BLATT NR.2

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 92

BAUGRUNDSTÜCK
FÜR DEN GEMEINBEDARF
(MARIENSCHULE)

SIEHE BEB.-PLAN
NR. 93 NEU

SIEHE BEB.-PLAN
NR. 96 NEU

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 96

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR.88

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR.95

BAUGRUNDSTÜCK
FÜR DEN GEMEINBEDARF
(STADTVERWALTUNG)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR
DEN GEMEINBEDARF
(EV. KIRCHE)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN
GEMEINBEDARF
(KATH. KIRCHE)

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN
NR. 85

FL.53

Die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Flurstück Nr. 269 der Flur 50 (Baugrundstück für den Gemeinbedarf) sind gemäß § 11 BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfü- gung vom 21.4.1975 genehmigt worden. Gleichzeitg werden die Gestaltungsvor- schriften für o.g. Flurstück gemäß § 103 (1) BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) genehmigt.

Arnsberg, den 21.4. 1975

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Bürgermeister

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 93
M. 1:500

MIT DER RECHTSKRAFTERLANGUNG DES BEB.-PLANES NR.93
TRITT DIE VERÄNDERUNGSSPERRE GEM. § 14 BBAUG
AUSSER KRAFT.

P r ä m e l l e

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekannt- machung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BdBl. I S. 1227)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBAuG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbin- dung mit der BEKANNTMACHUNG

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 14.11. 1974 die planungsrech- tlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBAuG und die Gestaltungs- vorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBAuG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.93
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.
- MK** Kerngebiete gem. § 7 BauNO
- zulasig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesund- heitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die gemäß § 7 (3) BauNO genannten Ausnahmen
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
 2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen
- sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNO
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesund- heitliche Zwecke.
- Die in § 4 (3) der BauNO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.
- Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)
- Überbaubare Grundstücksflächen**
- Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichti- gung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baufläche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNO bestimmt.
- max III, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Vorhandene, zu erhaltende Bäume
- B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften**
- Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbe- anlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.
- Schützenswerte Bürgerbauten der Vergangenheit laut o.g. Satzung.
- Baudenkmale laut o.g. Satzung
- C. Gestaltungsvorschriften**
- Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein. Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugeneh- migungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Die Dächer sind mit roten Ziegeln oder Pfannen einzudecken.
- D. Nachrichtliche Darstellungen**
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- z.B. 103 Flurstücksnummer
- Fl. Flurnummer
- Wasserflächen
- SICHTBEREICH FÜR GESCHÜTZTE BAUKENNALE
- RICHTPUNKTSTRASSE SOEST-RECKINGHAUSEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGEN DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 18.11. 1974

KRIGSMESSEURSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM JAHRE 1973
STADTPLANUNGSAMT

ANSEFERTIGT
SOEST, IM MÄRZ 1974
STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 93 IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 28.8. 1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 6.5.1974 BIS 7.6. 1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG SIND AM 24.4.1974 ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 29.4. 1974

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656 BZW SGV NW 2020) UND § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAU- ORDUNG IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 14.11.1974 DEN BEBAU- UNGSPLAN NR. 93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 22.4.1975 GENEHMIGT WORDEN.

Arnsberg, den 22.4. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag

Bürgermeister

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 21.4.1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 93 TRIT AM TAGE NACH DER BEKANNT- MACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGES- ZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 22.2.1976 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENST- STUNDEN IM RATHEUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER